

Vorlage von Personalausweisen durch Bevollmächtigte

Nach einer Handlungsanweisung des Hessischen Ministerium für Wirtschaft-, Verkehr und Landesentwicklung ist es nicht mehr zulässig, dass Bevollmächtigte den originalen Personalausweis einer Person zum Zwecke der Zulassung vorlegen. Nach dem neuen Personalausweisgesetz darf die Herausgabe in dieser Form vom Ausweisinhaber nicht mehr verlangt werden.

Dennoch möchte man es nicht allzu schwierig gestalten, eine Zulassung durch Dritte zu ermöglichen, und es gilt nun folgende Regelung für Bevollmächtigte:

Eine Kopie des Personalausweises kann nur dann anerkannt werden, wenn

1. die Kopie* vom Bevollmächtigten (z. B.: Zulassungsdienst, Autohaus etc.) gefertigt wurde und
2. auf der Kopie die Übereinstimmung des Originals bestätigt und
3. die Bestätigung vom Bevollmächtigten und dem Ausweisinhaber unterzeichnet wurde.

Sollten diese drei Punkte nicht gegeben sein, wird die Zulassung abgelehnt.

*Bei den neuen Personalausweisen sollte die Zugangsnummer geschwärzt werden!

